

und Investitionen sowie auf damit zusammenhängenden Gebieten vorzulegen;

29. *ersucht* den Generalsekretär der Vereinten Nationen, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung in Zusammenarbeit mit dem Sekretariat der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution und über die Entwicklung des multilateralen Handelssystems vorzulegen.

RESOLUTION 54/199

Auf der 87. Plenarsitzung am 22. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/585/Add.3 und Korr.1)

54/199. Spezifische Maßnahmen im Zusammenhang mit den besonderen Bedürfnissen und Problemen der Binnenstaaten unter den Entwicklungsländern

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 44/214 vom 22. Dezember 1989, 46/212 vom 20. Dezember 1991, 48/169 vom 21. Dezember 1993, 50/97 vom 20. Dezember 1995 und 52/183 vom 18. Dezember 1997 und den Weltweiten Rahmenplan für die Zusammenarbeit im Transitverkehr zwischen Binnen- und Transitentwicklungsländern und der Gebergemeinschaft²¹ sowie auf die einschlägigen Teile der Agenda für Entwicklung²²,

in der Erkenntnis, dass der fehlende territoriale Zugang zum Meer, zu dem als weitere Erschwernis noch die Abgelegenheit und die Isolierung von den Weltmärkten hinzukommt, sowie die prohibitiven Transitzkosten und -risiken die gesamten sozio-ökonomischen Entwicklungsbemühungen der Binnenentwicklungsländer schwerwiegenden Einschränkungen unterwerfen,

sowie in der Erkenntnis, dass sechzehn der Binnenentwicklungsländer von den Vereinten Nationen außerdem den am wenigsten entwickelten Ländern zugeordnet werden und dass ihre geografische Lage ihre Fähigkeit, sich den Entwicklungsherausforderungen zu stellen, insgesamt zusätzlich beschränkt,

ferner in der Erkenntnis, dass die meisten Transitstaaten selbst Entwicklungsländer sind, die sich ernststen wirtschaftlichen Problemen, wie dem Fehlen einer ausreichenden Verkehrsinfrastruktur, gegenübersehen,

feststellend, dass es gilt, die bisherigen internationalen Unterstützungsmaßnahmen weiter zu verstärken, um den Problemen der Binnenentwicklungsländer besser gerecht zu werden,

betonend, dass es gilt, die wirksame und enge Kooperation und Zusammenarbeit zwischen den Binnenentwicklungsländern und den benachbarten Transitstaaten auf regionaler, subregionaler und bilateraler Ebene weiter zu verstärken, unter anderem durch Kooperationsvereinbarungen zur Schaffung effizienter

Transitverkehrssysteme in Binnen- und Transitentwicklungsländern, und Kenntnis nehmend von der wichtigen Rolle, die den Aktivitäten der Regionalkommissionen in dieser Hinsicht zukommt,

mit Genugtuung darüber, dass die vierte Tagung von Regierungssachverständigen aus Binnen- und Transitentwicklungsländern sowie von Vertretern der Geberländer und der Finanz- und Entwicklungsinstitutionen vom 24. bis 26. August 1999 in New York abgehalten wurde,

mit dem Ausdruck ihres Dankes an die Geber für ihre Teilnahme an der vierten Tagung von Regierungssachverständigen und ihren großzügigen Beitrag, der die Teilnahme von Binnenentwicklungsländern erleichtert hat,

1. *begrüßt* die Mitteilung des Generalsekretärs, mit der der Zwischenbericht des Sekretariats der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen über spezifische Maßnahmen im Zusammenhang mit den besonderen Bedürfnissen und Problemen der Binnenstaaten unter den Entwicklungsländern²³ übermittelt wurde;

2. *begrüßt außerdem* die einvernehmlichen Schlussfolgerungen und Empfehlungen für zukünftige Maßnahmen, die auf der vierten Tagung von Regierungssachverständigen aus Binnen- und Transitentwicklungsländern sowie von Vertretern der Geberländer und der Finanz- und Entwicklungsinstitutionen angenommen wurden²⁴;

3. *bekräftigt* das Recht der Binnenstaaten, namentlich der Binnenentwicklungsländer, auf Zugang zum und vom Meer sowie die Freiheit des Transits durch das Hoheitsgebiet der Transitstaaten mit allen Verkehrsmitteln gemäß dem Völkerrecht;

4. *bekräftigt außerdem*, dass die Transitstaaten in Ausübung ihrer vollen Souveränität über ihr Hoheitsgebiet das Recht haben, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die Rechte und Erleichterungen, die sie den Binnenstaaten, namentlich auch den Binnenentwicklungsländern, einräumen, nicht ihre legitimen Interessen beeinträchtigen;

5. *fordert* die Binnenentwicklungsländer und die benachbarten Transitstaaten *auf*, Maßnahmen zu ergreifen, um ihre Bemühungen um Kooperation und Zusammenarbeit, einschließlich der bilateralen und gegebenenfalls der subregionalen Zusammenarbeit, bei der Bewältigung ihrer Transitverkehrsprobleme weiter zu verstärken, unter anderem durch die Verbesserung der materiellen Infrastruktur und der nicht-materiellen Aspekte der Transitverkehrssysteme sowie durch den Ausbau und gegebenenfalls den Abschluss bilateraler und subregionaler Vereinbarungen zur Regelung des Transitverkehrs, die Entwicklung von Gemeinschaftsprojekten auf dem

²¹ TD/B/42(1)/11-TD/B/LDC/AC.1/7, Anhang I.

²² Resolution 51/240, Anlage.

²³ A/54/529.

²⁴ Ebd., Abschnitt II.

Gebiet des Transitverkehrs und die Stärkung von Institutionen und Humanressourcen im Bereich des Transitverkehrs, und stellt in diesem Zusammenhang fest, dass die Süd-Süd-Zusammenarbeit auf diesem Gebiet ebenfalls eine wichtige Rolle spielt;

6. *appelliert erneut* an alle Staaten, internationalen Organisationen und Finanzinstitutionen, unverzüglich und vorrangig die spezifischen Maßnahmen im Zusammenhang mit den besonderen Bedürfnissen und Problemen der Binnenentwicklungsländer zu ergreifen, die in den Resolutionen und Erklärungen der Generalversammlung und in den Ergebnissen der jüngsten großen Konferenzen der Vereinten Nationen, soweit diese die Binnenentwicklungsländer betreffen, sowie im Weltweiten Rahmenplan für die Zusammenarbeit im Transitverkehr zwischen den Binnen- und Transitentwicklungsländern und der Gebergemeinschaft²¹ vorgesehen sind, und die einvernehmlichen Empfehlungen und Schlussfolgerungen der vierten Tagung von Regierungssachverständigen aus Binnen- und Transitentwicklungsländern sowie von Vertretern der Geberländer und der Finanz- und Entwicklungsinstitutionen in vollem Umfang zu berücksichtigen;

7. *begrüßt* die Anstrengungen, die der Generalsekretär der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen in Zusammenarbeit mit Geberländern und -institutionen, insbesondere dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, den Regionalkommissionen und den zuständigen subregionalen Institutionen nach wie vor unternimmt, um auf Ersuchen der betreffenden Binnen- und Transitentwicklungsländer spezifische Beratungsgruppen zu organisieren, deren Aufgabe darin besteht, Schwerpunktbereiche für Maßnahmen auf nationaler und subregionaler Ebene zu benennen und Aktionsprogramme zu erstellen;

8. *bittet* die Geberländer, das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und die multilateralen Finanz- und Entwicklungsinstitutionen, den Binnen- und Transitentwicklungsländern für den Aufbau, die Instandhaltung und die Verbesserung ihrer Verkehrs-, Lagerhaltungs- und anderen mit dem Transit zusammenhängenden Einrichtungen, einschließlich neuer Verkehrswege und verbesserter Kommunikationsmöglichkeiten, angemessene finanzielle und technische Hilfe in Form von Zuschüssen oder Krediten zu Vorzugsbedingungen zu gewähren sowie subregionale, regionale und interregionale Projekte und Programme zu fördern und in diesem Zusammenhang außerdem zu erwägen, unter anderem die Verfügbarkeit der verschiedenen Transportarten zu verbessern und ihre optimale Nutzung sicherzustellen sowie die intermodale Effizienz entlang der Verkehrskorridore zu verbessern;

9. *betont*, dass Hilfe bei der Verbesserung von Transitverkehrseinrichtungen und -diensten zu einem festen Bestandteil der Gesamtstrategien für die wirtschaftliche Entwicklung der Binnen- und Transitentwicklungsländer gemacht werden sollte und dass die Geber infolgedessen die Notwendigkeit einer langfristigen Umstrukturierung der Wirtschaften der Binnenentwicklungsländer berücksichtigen sollten;

10. *stellt fest*, welche wichtige Rolle die Vereinfachung, Harmonisierung und Standardisierung der Transitverfahren und -dokumente sowie die Anwendung der Informationstechnik im Hinblick auf die Steigerung der Effizienz der Transitsysteme gespielt haben, und fordert die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen auf, in Zusammenarbeit mit anderen zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen den Binnen- und Transitentwicklungsländern im Einklang mit ihren Mandaten diesbezüglich auch weiterhin Hilfe zu gewähren;

11. *ersucht* den Generalsekretär der Vereinten Nationen, 2001 im Rahmen der für den Zweijahreszeitraum 2000-2001 insgesamt zur Verfügung stehenden Mittel eine weitere Tagung von Regierungssachverständigen aus Binnen- und Transitentwicklungsländern sowie von Vertretern der Geberländer und der Finanz- und Entwicklungsinstitutionen, einschließlich der in Betracht kommenden regionalen und subregionalen Wirtschaftsorganisationen und -kommissionen, einzuberufen, mit dem Auftrag, die Fortschritte beim Ausbau der Transitverkehrssysteme unter Berücksichtigung der sektoralen Aspekte und der Transitverkehrskosten im Hinblick auf die Untersuchung der Möglichkeit der Ausarbeitung notwendiger handlungsorientierter Maßnahmen zu prüfen;

12. *ersucht* die fünfte Tagung von Regierungssachverständigen aus Binnen- und Transitentwicklungsländern sowie von Vertretern der Geberländer und der Finanz- und Entwicklungsinstitutionen, den auf der vierten Tagung vorgelegten Vorschlag zu prüfen, 2003 eine Ministertagung über Transitverkehrsprobleme einzuberufen, um den Problemen der Binnen- und Transitentwicklungsländer die gebührende Aufmerksamkeit zu widmen;

13. *ersucht* den Generalsekretär der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, sich um freiwillige Beiträge zu bemühen, um sicherzustellen, dass Vertreter der Binnen- und Transitentwicklungsländer an der in Ziffer 11 genannten Tagung teilnehmen können;

14. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Beitrag der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen zur Konzipierung internationaler Politiken und Maßnahmen zur Bewältigung der besonderen Probleme der Binnenentwicklungsländer, unter anderem durch technische Kooperationsprogramme, und legt der Konferenz eindringlich nahe, unter anderem die Entwicklung der Infrastruktur, der Einrichtungen und der Dienstleistungen für den Transitverkehr ständig weiter zu verfolgen, die Durchführung der vereinbarten Maßnahmen zu überwachen, nötigenfalls auch mit Hilfe einer Fallstudie, die regionale und subregionale Zusammenarbeit zu fördern, einen Konsens über Kooperationsregelungen herbeizuführen, internationale Unterstützungsmaßnahmen zu erwirken, an allen diesbezüglichen Initiativen, insbesondere auch Initiativen des Privatsektors und der nichtstaatlichen Organisationen, mitzuarbeiten und für interregionale Probleme der Binnenentwicklungsländer als Anlaufstelle zu fungieren;

15. *bittet* den Generalsekretär der Vereinten Nationen, im Benehmen mit dem Generalsekretär der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen geeignete Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass die in dieser Resolution vorgesehenen Tätigkeiten wirksam durchgeführt werden und das Büro des Sonderkoordinators der Konferenz für die am wenigsten entwickelten Länder und die Binnen- und Inselentwicklungsländer im Einklang mit Resolution 52/183 angemessen mit Ressourcen auszustatten, damit es sein Mandat zur weiteren Unterstützung der Binnenentwicklungsländer wirksam erfüllen kann;

16. *ersucht* den Generalsekretär der Vereinten Nationen, gemeinsam mit dem Generalsekretär der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution zu erstellen und ihn dem Handels- und Entwicklungsrat sowie der Generalversammlung auf ihrer sechsfundfünfzigsten Tagung vorzulegen.

RESOLUTION 54/200

Auf der 87. Plenarsitzung am 22. Dezember 1999 in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 107 Stimmen bei 3 Gegenstimmen und 46 Enthaltungen²⁵ verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/585/Add.3 und Korr.1)

54/200. Einseitige wirtschaftliche Maßnahmen als Mittel zur Ausübung politischen und wirtschaftlichen Zwangs auf Entwicklungsländer

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die einschlägigen Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen,

in Bekräftigung der Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen²⁶, in der unter anderem festgelegt ist, dass ein Staat keine einseitigen wirtschaftlichen, politischen oder sonstigen Zwangsmaßnahmen gegen einen anderen Staat anwenden oder deren Anwendung begünstigen darf, um von ihm die Unterordnung bei der Ausübung seiner souveränen Rechte zu erlangen,

eingedenk der in den einschlägigen Resolutionen, Regeln und Bestimmungen der Vereinten Nationen und der Welthandelsorganisation enthaltenen allgemeinen Grundsätze zur Regelung des internationalen Handelssystems und der Handelspolitik zu Gunsten der Entwicklung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 44/215 vom 22. Dezember 1989, 46/210 vom 20. Dezember 1991, 48/168 vom 21. Dezember 1993, 50/96 vom 20. Dezember 1995 und 52/181 vom 18. Dezember 1997,

ernsthaft besorgt darüber, dass sich die Anwendung einseitiger wirtschaftlicher Zwangsmaßnahmen besonders nachteilig

auf die Volkswirtschaft und die Entwicklungsanstrengungen der Entwicklungsländer auswirkt und einen allgemeinen negativen Einfluss auf die internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit und auf die weltweiten Anstrengungen in Richtung auf ein nichtdiskriminierendes und offenes multilaterales Handelssystem hat,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs²⁷;

2. *fordert* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, dringend wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um zu verhindern, dass gegen Entwicklungsländer einseitige wirtschaftliche Zwangsmaßnahmen ergriffen werden, die von den zuständigen Organen der Vereinten Nationen nicht genehmigt wurden oder mit den in der Charta der Vereinten Nationen enthaltenen völkerrechtlichen Grundsätzen unvereinbar sind und die gegen die wesentlichen Grundsätze des multilateralen Handelssystems verstoßen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, auch künftig die Anwendung derartiger Maßnahmen zu überwachen und die Auswirkungen dieser Maßnahmen auf die betroffenen Länder, namentlich auf ihren Handel und ihre Entwicklung, zu untersuchen;

4. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer sechsfundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 54/201

Auf der 87. Plenarsitzung am 22. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/585/Add.4)

54/201. Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der unveränderten Gültigkeit des 1979 verabschiedeten Wiener Aktionsprogramms für Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung²⁸, ihrer Resolution 52/184 vom 18. Dezember 1997 und aller anderen einschlägigen Resolutionen und Beschlüsse der Vereinten Nationen sowie der Ergebnisse der großen Konferenzen der Vereinten Nationen und deren fünfjährigen Überprüfungen zum Thema Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung,

Kenntnis nehmend von diesen Ergebnissen, insbesondere von der Agenda für die Wissenschaft – Aktionsplan, die auf der vom 26. Juni bis 1. Juli 1999 in Budapest abgehaltenen Weltwissenschaftskonferenz verabschiedet wurden²⁹,

²⁷ A/54/486.

²⁸ *Report of the United Nations Conference on Science and Technology for Development, Vienna, 20-31 August 1979* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.79.I.21 und Korrigenda), Kap. VII.

²⁹ Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, *Records of the General Conference, Thirtieth Session, Paris, 26 October-17 November 1999*, Vol. 1: *Resolutions*, Resolution 20, Anlage II.

²⁵ Einzelheiten siehe Anhang II.

²⁶ Resolution 2625 (XXV), Anlage.